

§. 7.

Anwendung des Strafgesetzbuchs.

Die in den einleitenden Bestimmungen und in dem ersten Theile des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltenen Vorschriften kommen auch hinsichtlich der gegen die Anordnungen der gegenwärtigen Verordnung gerichteten Handlungen zur Anwendung.

§. 8.

Handarbeitsstrafe.

An der Stelle einer nach dieser Verordnung verurtheilten Gefängnißstrafe ist der Richter ermächtigt, nach Maßgabe der näheren Vorschriften in §. 5 der Verordnung vom 18. November 1870, enthaltend Uebergangs-Bestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, auf Forst- oder Gemeindefarbeit zu erkennen.

II. Vergehen und Uebertretungen.

§. 9.

Holz-(Forst-)Diebstahl.

Der Holz, welches noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt ist, ferner durch Zufall abgebrochenes oder umgeworfenes Holz, welches nicht bereits eingesammelt oder mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, ingleichen wer sonstige Erzeugnisse des Waldes z. B. Harz, Rinde, Holzspähne, Baumsaft, Baumfrüchte, Waldsämereien, Laub, Gras, Heide, Moos, Streu aller Art, welche nicht bereits eingesammelt sind, entwendet, wird wegen Holz-(Forst-)Diebstahls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Geschieht die Entwendung an Baumfrüchten oder an andern als Nahrung- oder Genußmitteln dienenden Waldprodukten zum alsbaldigen Verbrauch, so tritt Befreiung nach Maßgabe des §. 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs ein.

§. 10.

Vollendung des Holz-(Forst-)Diebstahls.

Der Diebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, wenn das Holz vom Stamme oder Boden getrennt, z. B. der Baum gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen, der Ast abgebrochen, abgehauen oder abgeschnitten ist. Harz, Rinde, Walderde, Moos, Gras, Laub und Streu aller Art gilt als entwendet, sobald es abgekratzt, abgehäut, abgeschnitten, abgerupft, ab- oder zusammengebracht, oder gelehrt ist.